

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 5
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	15.06.2020
	19.30 Uhr bis 21.10 Uhr
In der Turn- und Festhalle Meißenheim	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	
Andreas	Gauch	
Birgit	Gertheiss	
Sven	Kirner	
Bodo	Lange	
Jasmin	Lehmann	
Christian	Maurer	entschuldigt
Markus	Probst	entschuldigt
Paul	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	
Gerald	Sensenbrenner	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Johannes	Zürcher	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Gerhard	Bidermann	
Nadine	Reichart	
Monique	Schwendemann	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Raphael	Huser	
Hildegard	Kern	
Markus	Reith	
Michael	Schröder	
Andreas	Rehwinkel	entschuldigt
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Julia	Schwarz	
Franziska	Reiff	
Zuhörer	2 Presse + 8	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

- a. Ein Zuhörer möchte wissen wann der Spielplatz im Birkenweg in Kürzell für die Kinder geöffnet wird. Ortsvorsteher Wingert teilt mit dass dies nach Beendigung der Bauarbeiten und nachdem die Grünfläche nach dem Einsäen zum ersten Mal gemäht worden wäre möglich sei.
- b. Der gleiche Zuhörer weist darauf hin, dass die Verbindung mit dem Schulbus am heutigen Montagmorgen um 7.51 Uhr nicht ordnungsgemäß funktioniert hätte. Der Bus wäre mit Verspätung abgefahren.

2. Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung.

3. Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 18.05.20 gefassten Beschlüsse

Abschluss eines Ing. Vertrags zur Abwicklung von Architektenleistungen Leistungsphasen 5 – 8 zum Neubau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim

Der Gemeinderat beschließt ... mit dem Arch. Büro Mathis und Jägle einen Arch. Vertrag für die Leistungsphasen 5 – 8 zum Neubau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim abzuschließen. Der Gemeinderat entscheidet den Zahlungsplan entsprechend des vorgelegten Vertrages anzunehmen.

Vergabe der Bauplätze Im Hellersgrund C

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf der Baugrundstücke ... gemäß dem Vergabevorschlag zu. Sollte einer der Bewerber den Kauf ablehnen, wird ... entsprechend der o.g. Reihenfolge weiter vergeben.

Grundstückserwerb Oberdorfgrassenfeld

Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb des oben genannten Grundstücks ... zu.

4. Bauanträge

Antrag zum Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses, F1StNr. 2429/46, Mühlstr. 6 in Meißenheim

Beantragt wird die Genehmigung für den Umbau und die Sanierung des bestehenden Wohnhauses auf dem F1StNr. 2429/46, Mühlstraße 6 in Meißenheim. Geplant ist die Erweiterung des Dachgeschosses mit Schopf zum Wohnen. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mühlfeld.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

5. Entnahme von Kies, Sand und sonst. festen Stoffen aus dem Vältinsschollenensee durch die Fa. Rhein-Main Kies und Splitt GmbH RMKS
- 5.1. Zusammenlegung der Kiesgruben "Alter Rohrkopf" Ichenheim und "Vältinsschollen" Meißenheim

Zur Sitzung werden der Geschäftsführer der Rhein-Main Kies und Splitt GmbH RMKS, Dr. Hagen-guth sowie die Herren Ing. Corbe und Herr Barabano, designierter kfm. Geschäftsführer der Fa. Rhein-Main Kies und Splitt GmbH RMKS, begrüßt. Gemeinderat Heinz Schlecht ist als Betriebsleiter der Firma RMKS zu diesem Punkt befangen. Er nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Die Adolf Blatt GmbH & Co. KG und die RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG betreiben auf Gemarkungen Neuried – Ichenheim bzw. Meißenheim jeweils Kiesgruben im Nassabbau mit Betriebseinrichtungen zur Kiesaufbereitung und Lagerung. Zwischen beiden Kiesgruben befindet sich ein Trenndamm, der große Kiesmengen beinhaltet.

Zur langfristigen Sicherung des Abbaubetriebs am Standort planen beide Unternehmen den Abbau des Trenndamms sowie auf Gemarkung Ichenheim die Erweiterung der Abbaufäche der Kiesgrube „Alter Rohrkopf“ in Richtung Osten.

Die Firma „Blatt + RMKS Joint Venture GmbH“ hat gemäß den §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) den Antrag zur wasserrechtlichen Planfeststellung beim Landratsamt Ortenaukreis eingereicht. Die Gemeinde Meißenheim wurde um Stellungnahme gebeten.

Zwischen den beiden Seen befindet sich ein Trenndamm, auf dem auch die Gemarkungsgrenze der Gemeinden Neuried und Meißenheim verläuft. Der Trenndamm beinhaltet große Kiesmengen. Der Abbau des Trenndammes und die damit geschaffenen Voraussetzungen der künftigen Abbaugestaltung würde beiden Firmen einen weiteren Kiesabbau über Jahrzehnte hinaus ermöglichen.

Beide Betriebe haben aus der jahrzehntelangen Produktion wirtschaftlich nicht vermarktbar Feinstsande zu händeln, die darunterliegende Kiese überdecken. Ohne das Umschichten der Feinstsande können mittelfristig die überdeckten Kiese wirtschaftlich nicht mehr gewonnen werden, was eine nachhaltige optimierte Rohstoffgewinnung am Gesamtstandort verhindern würde.

Wichtig dabei war auch, dass hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten mit den beiden Gemeinden ein Massenausgleich erfolgt. Dies erfolgt indem die Fa. A. Blatt auf Meißenheimer Gemarkung und die Fa. RMKS im Gegenzug auf der Gemarkung Neuried-Ichenheim Kies baggern wird. Das Abbaukonzept erstreckt sich über drei Zeitstufen bzw. Genehmigungsperioden, wobei die Stufe 1 die Grundlage für diesen Antrag bildet.

Der Wasserrechtsantrag sieht neben der Entnahme des Trenndammes, der Baggerung auf eine einheitliche Tiefe von 90,20 m unter dem künftigen mittleren Wasserstand, auch die Erweiterung der Abbaufäche im Blatt-See nach Osten auf der Gemarkung Neuried-Ichenheim vor.

NHN = Normalhöhe Null ist die Bezeichnung der Bezugsfläche für das Nullniveau bei Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel.

Auf der Ostseite des Blatt-Sees besteht eine ca. 60 m lange offene Verbindung zum Durchgehenden Altrheinzug. Die Verbindung muss vom Grundsatz her aus fischereilicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bleiben.

Durch die Entnahme des Trenndammes kommt es zu einer dauerhaften Absenkung des Wasserspiegels im Vältinsschollensee und dadurch auch zur Absenkung des Grundwasserspiegels im Umfeld des Vältinsschollensees. Der Wasserspiegel muss deshalb gestützt werden.

Insgesamt hat die derzeitige Landfläche (Trenndamm und Erweiterungsfläche im Osten), die im Zuge der Seezusammenlegung abgebaut werden soll, innerhalb der MW-Linien eine Größe von ca. 11,08 ha. Davon entfallen ca. 7,35 ha auf die Gemarkung Neuried-Ichenheim und ca. 3,73 ha auf die Gemarkung Meißenheim.

Gewonnen werden können ca. 4,25 Mio. m³ Kiese je Firma, was unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkaufssituation einer Abbauzeit von 17 Jahren entspricht. Dabei werden gemarkungsübergreifend aus den jeweiligen Tauschflächen ca. 1,94 Mio. m³ je Firma gebaggert.

Die Planung sieht vor, dass die Firmen Rhein-Main Kies und Splitt GmbH und Blatt den Zwischendamm „räumlich versetzt“ abbauen. D.h. die Fa. Rhein-Main Kies und Splitt GmbH plant den Abbau im nordwestlichen Bereich, die Fa. Blatt im südöstlichen Bereich der Seen.

Die Abgrenzung zu den bisherigen Abbauflächen in den bestehenden Seen und der jeweiligen Abbauflächen des Zwischendamms der beiden Firmen erfolgt durch unterseeische Rippen. Das Abbaukonzept beinhaltet ein Konzept zur Behandlung des anfallenden Feinsands.

Der Abbau auf beiden Flächen erfolgt „mengengleich“. Das Rohkiesvolumen wird auf jeweils ca. 1,94 Mio m³ geschätzt, was eine Betriebsdauer von ca. 7,78 Jahre bedeutet.

Die Lagerstätte der beiden Seen könnte mit dem vorliegenden Abbaukonzept insgesamt noch ca. 50 Jahre betrieben werden.

Im Brunnenwassergrund könnte im Rahmen des ökologischen Ausgleichs eine Fläche wieder aufgeforstet werden. Derzeit werde geprüft ob es möglich wäre, eine andere Fläche aufzuforsten.

Die Joint Venture GmbH gewährt, dass der Abbau auf beiden Gemarkungsflächen in gleichen Umfang erfolgt. Dies wird jährlich durch eine Seevermessung geprüft.

Bürgermeister A. Schröder unterbricht die Sitzung um den anwesenden Zuhörern die Möglichkeit zu bieten an die Sachverständigen Fragen zu stellen.

Frageviertelstunde:

Ein Zuhörer möchte wissen in welchem Umfang die Planung des Integrierten Rheinprogramms in die vorliegende Planung integriert wäre. Dr. Hagenguth beantwortet die Frage. Er teilt mit, dass dies nicht der Fall wäre, aber umgesetzt würde sobald die Planungen des Integrierten Rheinprogramms die entsprechende Planungsreife erreicht hätten.

Auf Nachfrage von Bürgermeister A. Schröder bestätigt Ing. Corbe, dass die beiden beantragten Maßnahmen für den Grundwasserstand und für den Schutz der Gebäudesubstanz im Bereich der Ortslage Meißenheim vorteilhaft wären.

Der Gemeinderat stimmt bei zwei Enthaltungen dem Abbau des Zwischendamms sowie den im wasserrechtlichen Verfahren gestellten Anträgen zu und schlägt dem Landratsamt Ortenaukreis vor die Genehmigung zu erteilen.

5.2. Verlegung der Gewässerbindung zwischen dem Blatt See und dem Durchgehenden Altrheinzug

Das Landratsamt Ortenaukreis hat der Gemeinde mit Schreiben vom 30.04.20 die Unterlagen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Genehmigung der Verlegung einer bestehenden Verbindung zwischen dem Durchgehenden Altrheinzug und dem Blatt See auf Gemarkung Ichenheim im Zuge der Zusammenlegung der Kiesgruben „Alter Rohrkopf“ auf Gemarkung Neuried-Ichenheim und „Vältinsschollen“ auf Gemarkung Meißenheim überlassen.

Die Blatt + RMKS Joint Venture GmbH plant zur langfristigen Sicherung des Abbaubetriebs die Zusammenlegung der Kiesgruben „Alter Rohrkopf“ (Blatt-See) auf Gemarkung Neuried-Ichenheim und „Vältinsschollen“ auf Gemarkung Meißenheim.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Herstellung einer funktionsfähigen Gewässerbindung zwischen Blatt-See und dem Durchgehenden Altrheinzug erforderlich. Die Gewässerbindung soll als Raugerinne mit Beckenstruktur sowie mit einer Überquerungshilfe für Tiere hergestellt werden. Gleichzeitig soll die bisher bestehende Gewässerbindung zurückgebaut werden.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf der wasserrechtlichen Plangenehmigung. Die Gemeinde wurde um Stellungnahme gebeten.

Das Vorhaben befindet sich im nördlichen Bereich des Blatt Sees.

Auf der Ostseite des Blatt-Sees besteht eine ca. 60 m lange offene Verbindung zum Durchgehenden Altrheinzug (DAZ). Die Verbindung muss vom Grundsatz her aus fischereilicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bleiben.

Durch die Entnahme des Trenndammes kommt es zu einer dauerhaften Absenkung des Wasserspiegels im Vältinsschollensee und dadurch auch zur Absenkung des Grundwasserspiegels im Umfeld des Vältinsschollensees. Der Wasserspiegel muss deshalb aus ökologischer Sicht an der Verbindung zum DAZ bei MW auf Höhe ca. 146,20 m+NHN gestützt werden, um Beeinträchtigungen von Feuchtbiotopen südlich des Vältinsschollensees auszuschließen. Damit dabei die Durchgängigkeit zum DAZ gewährleistet bleibt, ist dies in Form eines Fischauftieges zu realisieren.

Der vorliegende Wasserrechtsantrag sieht die Errichtung der Verbindung vom Blatt-See zum DAZ in Form eines Raugerinnes mit Beckenstruktur vor. Die bestehende Verbindung kann aufgrund der nicht möglichen Zuwegung und der dortigen morphologischen Verhältnisse nicht entsprechend den naturschutzrechtlichen und fischereilichen Erfordernissen umgebaut werden.

Unter Bezugnahme auf den WR-Antrag vom Dezember 2019 für die Zusammenlegung der Baggerseen Ichenheim und Meißenheim wird beiliegend der Antrag zur Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG vorgelegt.

Die Firma Blatt + RMKS Joint Venture GmbH, Im Rheinwald, 77743 Neuried, beantragt gemäß den Eintragungen in den beiliegenden Plänen:

Die Herstellung einer Verbindung vom Blatt-See zum Durchgehenden Altrheinzug in Form eines Raugerinnes mit Beckenstruktur sowie die Errichtung einer Überquerungshilfe für Tiere auf dem Flurstück Nr. 1872 der Gemeinde Neuried-Ichenheim.

Die Schließung der bestehenden Verbindung im Einlaufbereich auf dem Flurstück Nr. 1872 der Gemeinde Neuried-Ichenheim.

Ferner werden gemäß näherer Beschreibung im Rahmen der Umweltgutachten (Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, Wiesloch) die folgenden Anträge gestellt:

Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 Landeswaldgesetz für die Waldflächen innerhalb des Vorhabenbereichs. Antrag auf Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Zerstörung geschützter Biotope. Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von Verboten der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet "Salmengrund" vom 22. September 1995 wird gemäß § 54 Abs. 3 NatSchG BW durch die Gestattung des Wasserrechtsantrags ersetzt.

Derzeit liegt der Wasserspiegel im RMKS-See etwa 30 cm bis 50 cm über dem Wasserspiegel des Blatt-Sees, weil der Blatt-See über die Verbindung zum DAZ dauerhaft abgesenkt wird. Wird der Trenndamm geöffnet und wird die Verbindung zum DAZ beibehalten, so fällt bei MW-Verhältnissen — also nahezu dauerhaft - der Wasserspiegel im RMKS-See um 30 cm bzw. 50 cm ab. Die Wasserspiegelhöhen im RMKS—See und Blatt-See gleichen sich an und werden vom Wasserspiegel im DAZ bestimmt.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass eine Lösung gefunden werden musste, die bei Mittelwasser den Wasserspiegel im zusammengelegten See stützt, die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos ermöglicht und bei Hochwasser den Zulauf aus dem DAZ in den See zulässt.

Aufgrund der Einengung der Verbindung stellt sich bei Mittelwasserverhältnissen am Nordoststrand des Blatt-Sees gegenüber heute ein um ca. 16 cm höherer Wasserspiegel von 146,20 m+NHN ein. Der Wasserstand im RMKS-See fällt um ca. 15 cm.

Der Gemeinderat gibt bei zwei Enthaltungen folgende Stellungnahme ab: Gegen die geplante Verlegung der Gewässerverbindung zwischen dem Blatt See und dem Durchgehenden Altrheinzug werden keine Einwände geltend gemacht.

6. 1. Änd. Bebauungsplan "Sportgelände Kürzell" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB – Satzungsbeschluss

Auf Grund der Planungen zur Erweiterung des Sportheims der Sportfreunde Kürzell ist eine Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Kürzell“ notwendig. Die geplante Erweiterung des Vereinsheims ist aufgrund der bisher festgesetzten max. eingeschossigen Bebauung nicht möglich. Mit der 1. Änd. des B-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung des Vereinsheims geschaffen werden

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Mit der Aufstockung des vorhandenen Gebäudes innerhalb des ausgewiesenen Baufensters wird keine zusätzliche Fläche versiegelt und damit dem § 1a BauGB, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Rechnung getragen. Damit wird die Innenentwicklung gestärkt und einer Außenentwicklung entgegengewirkt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1. Es wird keine zusätzliche Grundfläche festgesetzt.

Die Änderung betrifft dabei nur die Nutzungsschablone mit der Zweckbestimmung "Sport- und Tennisplätze" für die öffentliche Grünfläche. Ansonsten bleibt der "Zeichnerische Teil" unverändert. In der Nutzungsschablone wird die Geschoszahl von ein- auf zweigeschossig geändert. Entsprechend der Änderung der Geschoszahl wird die Wandhöhe von bisher 4,0 m auf max. 7,50 m geändert.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes „Sportgelände Kürzell“ wurde am 27.01.2020 durch den Gemeinderat gefasst, die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am

30.01.2020. Der Planentwurf wurde für die Bevölkerung und die Träger öffentlicher Belange mit der Möglichkeit zur Stellungnahme in der Zeit vom 10.02.-13.03.2020 ausgelegt.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie von Privaten vorgetragene Anregungen sowie der Vorschlag zur Abwägung werden durch Bauamtsleiterin Reiff vorgestellt.

Der Gemeinderat berät über die eingegangenen Anregungen i.R.d. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und beschließt einstimmig die 1. Änderung des B-Planes „Sportgelände Kürzell“ nach § 10 Abs. 1 BauGB.

7. Erhebung von Entgelten für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen

Das Thema der Erhebung von Entgelten für die Notbetreuung in den Kindergärten wurde bereits am 18.05.20 im Gemeinderat beraten. Die Fragestellung lässt sich in zwei Teilbereiche splitten:

Erhebung von Entgelten für die reguläre Betreuung in den Kindergärten

Der Gemeinderat hat sich der Empfehlung des Gemeindefrats und der Kirche angeschlossen und empfiehlt den Kirchengemeinden, die Elternbeiträge für die Kindergärten während der Zeit des Betriebsverbots entsprechend der CoronaVO auszusetzen, verbunden mit dem Hinweis, dass über die Erhebung bzw. über den Verzicht zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.

Erhebung von Entgelten für die Notbetreuung entsprechend der CoronaVO

Der Gemeinderat hat sich auch diesbezüglich der Empfehlung des Gemeindefrats und der Kirche angeschlossen und empfiehlt den Kirchengemeinden, für die Notbetreuung entsprechend der CoronaVO grds. Elternbeiträge zu erheben und sich gegebenenfalls an die Staffelung der Stadt Lahr anzupassen. Über die Höhe der Elternbeiträge wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung der drei Kindergärten in der Gemeinde Meißenheim sollten im Juli die Betreuungszeiten abgerechnet werden, die von den Eltern in den Monaten Mai und Juni in Anspruch genommen wurden. Sollte die CoronaVO im Juli weiterhin gelten, werden die Betreuungszeiten Anfang August abgerechnet. Der August ist Entgeltfrei.

Von einer Erhebung von Entgelten für die reguläre Betreuung für die Monate April und Mai sollte auf Grund einer nicht Inanspruchnahme abgesehen werden.

Entsprechend der CoronaVO wird die Notbetreuung nur für die Zeiten angeboten, für welche die Eltern unabkömmlich sind. Das heißt, viele Eltern können nicht den gesamten Umfang der Notbetreuung in Anspruch nehmen, da die CoronaVO die Beschränkung auf die Zeit der Systemrelevanz bzw. Unabkömmlichkeit vorsieht.

Die Stadtverwaltung Lahr hat dem Gemeinderat vorgeschlagen, ab Mai 2020 für die Notbetreuung ein Betreuungsentgelt zu erheben. Dabei entstehen den Eltern keine Mehrkosten im Vergleich zum Regelbetrieb. Entgelte werden nur für die tatsächliche Nutzung verlangt.

Aus diesem Grund wurde folgendes Modell in der Stadt Lahr beschlossen:

- | | |
|---------------------------------|------|
| · Halbtagespauschale | 5 € |
| · Ganztagespauschale | 10 € |
| · Geschwisterermäßigung jeweils | 25%, |
| bei drei Kindern jeweils | 50% |
| ab vier Kindern jeweils | 65% |

- Verpflegungspauschale 4 €.

Für die Gemeinde Meißenheim könnten wir uns dem Vorschlag der Stadt Lahr anschließen und folgende pauschale Regelung für die Notbetreuung bzw. den Reduzierten Regelbetrieb übernehmen:

- Halbtagespauschale 5 € (bis 6,5 Stunden)
- Ganztagespauschale 10 € (GT und U3)
- Geschwisterermäßigung jeweils 25%
 - bei drei Kindern jeweils 50%
 - ab vier Kindern jeweils 80%

Eine Verpflegungspauschale ist momentan nicht notwendig. Die Abrechnung erfolgt tageweise auf Nachweis von Anwesenheitslisten.

Das vorgeschlagene Abrechnungssystem hat zur Folge, dass die Entgelte der abkömmlichen Kinder für die Monate April und Mai komplett entfallen bzw. die Einnahmen durch die anwesenden Kinder in der Notbetreuung nicht dem entsprechen, was eigentlich an Entgelten erhoben wird. Dieser Ausfall ist letztendlich durch die Betriebskostenumlage von der Gemeinde Meißenheim zu tragen.

Mit Aufhebung der Einschränkungen durch die CoronaVO treten die momentan geltenden Betreuungsentgelte wieder in Kraft.

Gemeinderätin Gertheiss möchte wissen in welchem Umfang die staatliche Corona Soforthilfe berücksichtigt werde. Rechnungsamtsleiterin Schwarz teilt mit dass die Soforthilfe nicht ausdrücklich für die Finanzierung der Notbetreuung verwendet werden müsse.

Der Gemeinderat empfiehlt einstimmig folgendes Abrechnungssystem für die Notbetreuung bzw. den reduzierten Regelbetrieb:

- Halbtagespauschale 5 € (bis 6,5 Stunden)
- Ganztagespauschale 10 € (GT und U3)
- Geschwisterermäßigung jeweils 25%
 - bei drei Kindern jeweils 50%
 - ab vier Kindern jeweils 80%

8. Verschiedenes

- a. Gemeinderat Paul Santo nimmt auf die letzte Sitzung des Gemeinderats Bezug und auf die Äußerungen von Bezirksbeirat Andreas Rehwinkel zur Verpflichtung Alltagsmasken zu tragen. Er stellt an Gemeinderat Friedrich Schneider die Frage nach dessen Motivation das Thema in einer Sitzung des Gemeinderats anzusprechen.

Gemeinderat Friedrich Schneider bestätigt seine Meinung zu diesem Thema auch wenn seine Kenntnis des Sachverhalts nicht auf eigener Erfahrung beruht.

- b. Gemeinderat Andreas Gauch wünscht Informationen zum aktuellen Stand zur Sanierung des Heimbürger Hauses.

Bürgermeister A. Schröder teilt mit, dass derzeit die Baugenehmigung beim Landratsamt Ortenaukreis beantragt wäre. Sobald diese vorliegt möchte die Fa. Grossmann mit der Ausführung beginnen.

9. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

Die Urkundspersonen	Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Sabine Fischer, Gemeinderätin	
Hugo Wingert, Gemeinderat	